

schließen einen Verwerfungsbeschuß nicht aus.¹¹

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, kann die Berufung durch Beschluß verworfen werden. Auch in diesen Fällen ist eine Hauptverhandlung immer dann anzusetzen und durch Urteil zu entscheiden, wenn das im Interesse der Wirksamkeit des Strafverfahrens erforderlich ist, wenn z. B. ein großes Interesse der Öffentlichkeit besteht oder wenn die Erziehung des Angeklagten bzw. die Bedeutung der Sache (Ausspruch der Todesstrafe oder einer anderen schweren Strafe) es erfordern.

Der in der zweiten Instanz tätige Staatsanwalt hat mit der Ausübung seines Mitwirkungsrechts, das vom Gericht auch hier zu beachten ist (§ 177), die Möglichkeit, vor der Beschlußfassung mündlich oder schriftlich zu der in Erwägung gezogenen Verwerfung seine Erklärung abzugeben.

11.2.4.2.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung

Die Wirksamkeit des Rechtsmittelverfahrens hängt wesentlich von der gründlichen Vorbereitung der Hauptverhandlung ab. Vor allem ist es erforderlich, auf der Grundlage des sorgfältigen Studiums der Prozeßakten, insbesondere der angefochtenen Entscheidung, des Hauptverhandlungsprotokolls und der Rechtsmittelschrift das konkrete Ziel des Verfahrens und die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu bestimmen. Das Rechtsmittelgericht geht dabei von folgenden Fragen aus:

- Welche Mängel gibt es im erstinstanzlichen Verfahren?
- Welche Ursachen liegen den Mängeln zugrunde?
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um die Gesetzlichkeit im konkreten Fall wirksam durchzusetzen, wie muß dem erstinstanzliche! Gericht in diesem Fall und auch für künftige, ähnlich gelagerte Fälle Anleitung gegeben werden?
- Gibt es im Zusammenhang mit dem Verfahren grundsätzliche Rechtsfragen zu klären, und welche Maßnahmen sind dazu erforderlich?

Inhaltlich geht es darum, die vom sozialistischen Recht gesetzten Maßstäbe durchzusetzen und die dem Rechtsmittelverfahren

gestellten Aufgaben zu erfüllen. Je nach dem, wie die gestellten Fragen beantwortet werden und welche Aufgaben zu lösen sind, trifft das Rechtsmittelgericht die notwendigen Vorbereitungen: Unter Beachtung des Differenzierungsprinzips und der damit in Zusammenhang stehenden Erfordernisse einer rationellen Arbeitsweise sind die Schwerpunkte des Verhandlungsplanes zu bestimmen, ist über die Anwesenheit und Ladungen der Prozeßbeteiligten und anderer interessierter Personen, eventuell auch über die Ladung von Zeugen für eine ausnahmsweise durchzuführende eigene Beweisaufnahme zu entscheiden.

Das Oberste Gericht hat in den vergangenen Jahren in zahlreichen Prozessen beispielhaft demonstriert, wie ein Rechtsmittelverfahren, insbesondere vom Gesichtspunkt der Anleitung der unteren Gerichte, aber auch im Sinne der Öffentlichkeitswirksamkeit der Strafrechtsprechung, effektiv vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden muß.^{11 12}

Insbesondere geht es um folgende Probleme:

- a) *Erhöhung der Sachkunde des Rechtsmittelgerichts durch Zusammenarbeit mit anderen zentralen bzw. bezirklichen Staatsorganen und Einrichtungen, um die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die bei der Entscheidung zu beachten sind, besser einschätzen zu können.*
- b) *Durchführung der Rechtsmittelverhandlung an Ort und Stelle, gegebenenfalls vor erweiterter Öffentlichkeit. Die Rechtsmittelverhandlung mit eigener Beweisaufnahme an Ort und Stelle, z. B. im Betrieb oder am Sitz des erstinstanzlichen Gerichts, ist in bestimmten Fällen angebracht, um die Wirksamkeit der Rechtsmittelrechtsprechung zu erhöhen. Eine solche gut vorbereitete, durchgeführte und ausgewertete Rechtsmittelverhandlung kann für die unteren Gerichte beispielgebend sein.*

Die Notwendigkeit, eine Rechtsmittelverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit

- 11 Vgl. J. Schlegel/H. Blöcker/R. Schindler, „Verwerfung der Berufung durch Beschluß wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 293 StPO)“, Neue Justiz, 1972/6, S. 156 ff.
- 12 Vgl. F. Etzold, „Die Senate des Obersten Gerichts als Organe der Leitung der Rechtsprechung“, in: Oberstes Gericht der DDR — höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 104 ff.; J. Minx, „Zur Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit“, Neue Justiz, 1975/24, S. 719.